



## Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey – BRIV-Zusatz

### Hinweis

Die Bestimmungen der „Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey – Deutschland“ (ISHD) gelten in ihrer o.a. Fassung ab 08. Januar 2023 für alle in Deutschland stattfindenden nationalen Inline-Skaterhockey-Spiele und Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen, sofern zu einzelnen Punkten ausdrücklich keine anderweitige Regelung von der Sportkommission Inline-Skaterhockey des Deutschen Rollsport- und Inline- Verbandes (DRIV) beschlossen wurde. Inhaber der Rechte der „Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey – Deutschland“ (ISHD) ist allein die DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Vervielfältigungen dieser Wettkampfordnung, gleichgültig mit welchen technischen Mitteln, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey zulässig. Verstöße hiergegen werden mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt. Die Bestimmungen der „Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey – Deutschland“ (ISHD) gelten auch für alle internationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern die Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

Die Sportkommission Inline-Skaterhockey des Bayerischen Rollsport- und Inlineverbandes (BRIV) hat für sämtliche vom BRIV innerhalb Bayerns ausgetragenen Inline-Skaterhockey-Spiele und Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen in Teilen abweichende bzw. ergänzende Regeln verabschiedet. Diese finden sich in nachfolgender „Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey – BRIV-Zusatz“. Die in dem BRIV-Zusatz genannten Paragraphen ersetzen die jeweiligen Paragraphen der „Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey – Deutschland“ (ISHD). Alle anderen Paragraphen der ISHD-WKO behalten ihre volle Gültigkeit. Weitere Ergänzungen, Einschränkungen und Sonderregelungen werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen für BRIV-Ligen veröffentlicht. Sofern sich in der ISHD-WKO textliche Bezüge auf die ISHD finden, gelten diese in Bayern sinngemäß für den Begriff BRIV.

### Vorbemerkung

Sofern in der Wettkampfordnung (WKO) bei der Beziehung auf Personengruppen, Funktionen oder Amtsträger nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit.

### I Grundsätzliches

§ 1.1. Die **Sportkommission** Inline-Skaterhockey im Bayerischen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (BRIV) ist für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockeys in Bayern zuständig. Dies umfasst insbesondere den Ligaspielbetrieb der Regionalliga Südost sowie aller Herren-, Damen- und Nachwuchsligen in Bayern unterhalb des deutschlandweiten Bundesligaspielbetriebs der ISHD.

§ 1.2. Die Sportkommission Inlineskaterhockey im Bayerischen Rollsport- und Inlineverband verwendet in der **Außendarstellung** das urheberrechtlich geschützte Logo des BRIV, für den offiziellen Spielbetrieb die erforderlichen Formblätter und Dokumente der ISHD.

## II Rechtswesen

§ 6.1. Die **Organe** des BRIV sind a) Spartenversammlung, b) Sportkommission SK (entspricht ISHD-Vorstand), c) Erweiterte Sportkommission (entspricht ISHD-Beirat), d) BRIV-Spielausschuss, e) BRIV-Disziplinarausschuss, f) BRIV-Berufungskammer.

§ 8.1. Die **Sportkommission** wird von der Spartenversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen: a) Vorsitzender, b) Schiedsrichterobmann, c) Spielleiter, d) Leiter Öffentlichkeitsarbeit, e) Jugendwart.

§ 9.1. Die **Erweiterte Sportkommission** bilden: a) alle Mitglieder der Sportkommission, b) Vorsitzender Spielausschuss, c) Vorsitzender Disziplinarausschuss, d) Vorsitzender Berufungskammer, e) Damenwart, f) Staffelleiter, g) Schiedsrichterlehrwart, h) Übungsleiterlehrwart, i) Ehrenvorsitzende, j) Kassenwart. Bei Bedarf können von der Sportkommission weitere Personen in die erweiterte Sportkommission berufen werden.

§ 9.2. Die **Mitglieder der Erweiterten Sportkommission** gemäß §9.1 a) – d) WKO werden von der Spartenversammlung gewählt, während die anderen Mitglieder der Erweiterten Sportkommission von der Sportkommission eingesetzt werden.

§ 10.5. Bearbeitungsgebühr bei **Roter Karte** €30,--

§ 13. Wenn nicht explizit im BRIV-Zusatz anderslautend aufgeführt, betragen in Bayern sämtliche **Ordnungsgelder und Bearbeitungsgebühren** 50% der entsprechenden ISHD-Gebühren. Zur Regelung des Finanzwesens hat die BRIV-Sportkommission eine eigene Finanzordnung erlassen. Bearbeitungsgebühren bzw. Ordnungsgelder, die gemäß ISHD-WKO direkt gegenüber der ISHD fällig werden – also unabhängig vom BRIV erhoben werden – behalten die in der ISHD-WKO genannten Gebührenhöhen, namentlich:

- § 22.8. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit internationalen Freundschaftsspielen
- §§ 23.3.-10. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Nutzungserlaubnissen und Ordnern
- § 28.4. Ordnungsgeld bei Verlust eines Zeitnehmersausweises
- §§ 41.2.-10. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Spielerpässen und Spielberechtigungen
- § 42.1. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Vereinswechsellern
- §§ 43.2.-3. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Leihspielern
- § 44.4. Bearbeitungsgebühren im Zusammenhang mit einer ausländischen Teamgemeinschaft
- §§ 46.2.-13. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Inlandsturnieren
- §§ 47.1.-4. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Auslandsturnieren
- § 48.7. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit einem International Team Certificate
- §§ 51.- 53. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit der 1. und 2. Bundesliga
- § 54.3./8. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit der Trainerpflicht in der 1. Bundesliga bzw. Verlust einer Trainer-Lizenz
- § 63.6. Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Schiedsrichterlizenzen
- § 71.3. Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Schiedsrichterverstößen bei Spielen der 1. und 2. Bundesliga sowie bei nicht sofortiger Zurücksendung einer Schiedsrichter- oder Zeitnehmerlizenz nach Lizenzentzug oder nach Beendigung der Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmertätigkeit
- § 77.7. Ordnungsgeld im Zusammenhang mit unkorrektem Umgang mit Pokalen
- § 80.3.-7. Ordnungsgeld im Zusammenhang mit Nachmeldungen
- § 81.3. Ordnungsgeld im Zusammenhang mit Vereinsmeldungen
- § 82.3. Ordnungsgeld im Zusammenhang mit Satzungen und Vereinsregistrauszügen

§ 14.1. Die **Wahl** der Sportkommission sowie der Mitglieder der Erweiterten Sportkommission gemäß §9.1 a) – d) WKO obliegt der Spartenversammlung. Die vorgenannten Personen bleiben **2 Jahre** bzw. bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung im Amt.

§ 14.2. Die **Wahl** der Mitglieder des/r a) BRIV-Spielausschusses, b) BRIV-Disziplinarausschusses, c) BRIV-Berufungskammer obliegt der Spartenversammlung. Alle zu wählenden Mitglieder dieser Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des DRIV oder der ISHD oder sonstigen Stellen sind unzulässig.

§ 16.15. Bearbeitungsgebühr bei **Spieldauerdisziplinarstrafe** €50,-- (bzw. €30,-- bei Nachwuchsmannschaften).

§ 16.16. Bearbeitungsgebühr nach einer **dritten Disziplinarstrafe** €50,-- (bzw. €30,-- bei Nachwuchsmannschaften).

§ 17.3. Bei der **Beantragung von Höherer Gewalt bei Nichtantreten einer Mannschaft** gelten zusätzlich folgende Grundsätze: d) Eine Herren- und/oder Damenmannschaft ist erst mit 5 Spielern spielfähig. Eine Nachwuchsmannschaft ist mit 7 Spielern spielfähig.

### III Spielbetrieb

§ 23.1. Jeder Verein muss über mindestens eine vom BRIV genehmigte **Spielstätte** verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen. Zugelassen für den bayerischen Spielbetrieb sind Spielstätten, die vor dem ersten Heimspiel vom BRIV abgenommen worden sind. Eine ISHD-Nutzungserlaubnis hat für BRIV-Spiele keine Relevanz; Ordner sind für BRIV-Spiele nicht vorgesehen, können jedoch vom BRIV in begründeten Ausnahmefällen veranlasst werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der §§ 23.1 – 23.10. der ISHD-WKO nur für von der ISHD ausgetragene Spiele.

§ 24.4. Wird ein Spiel trotz aller Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereins wegen **Unspielbarkeit der Spielstätte** von den Schiedsrichtern abgebrochen, so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt (Heimrechttausch) oder kann gemäß §34.3 WKO gewertet werden.

§ 25.10. Pauschalgebühr für **Verbandsaufsicht** €50,--.

§ 28.2. b) Bei sämtlichen BRIV-Spielen kann der **zweite zugelassene Zeitnehmer** von einem vereinsintern eingewiesenen Zeitnehmerassistenten mit Mindestalter 15 Jahre ersetzt werden. i) Eine Nutzungserlaubnis ist für BRIV-Spiele nicht relevant.

§ 28.3. d) Bei sämtlichen BRIV-Spielen kann der **zweite zugelassene Zeitnehmer** von einem vereinsintern eingewiesenen Zeitnehmerassistenten mit Mindestalter 15 Jahre ersetzt werden. Demnach entfällt auch ein Ordnungsgeld für einen nicht zugelassenen zweiten Zeitnehmer.

§ 31.7. Der Heimverein muss das **Spielergebnis**, einen Spielausfall, einen Spielabbruch, das Nichtantreten einer Mannschaft, sowie alle anderen besonderen Vorkommnisse (siehe §31.1 d) WKO) getrennt für jedes Spiel innerhalb von 60 Minuten nach Spielende über die BRIV-Homepage vornehmen (Nutzung des Vereins- bzw. persönlichen Logins). Sollten die offiziell eingeteilten Schiedsrichter mehrere Spiele an einer Spielstätte leiten, so kann die Meldung für alle Spiele an diesem Spieltag bis 60 Minuten nach Spielende des letzten Spiels der offiziell eingeteilten Schiedsrichter erfolgen. Bei Turnieren erfolgt die Meldung aller Spielergebnisse, sowie aller besonderen Vorkommnisse (siehe § 31.1 d) WKO) nach dem letzten Turnierspiel durch den Heimverein an die BRIV-Spielleitung. Eine nicht fristgerechte Ergebnismitteilung und/oder eine Nichtbeachtung der Ausführungsbestimmungen für die Ergebnismitteilung werden mit einem Ordnungsgeld von €15,-- pro Spiel geahndet.

§ 32.3. Ordnungsgeld bei **Nichtantreten** an einem Einzelspieltag oder zu mindestens zwei Spielen eines Mehrrunden- oder Turnierspieltages oder Endrunde einer Deutschen Meisterschaft: Andere Herrenligen (außer Bundesligen) €150,--; Damenliga €150,--; Juniorenliga €125,--; Jugendliga €100,--; Schülerliga €75,--; Bambiniliga €50,-- jeweils zuzüglich €1,-- für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft.

§ 32.6. Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter bei **verspätetem Spielbeginn**: €10,- pro Schiedsrichter pro angefangene 20 Minuten Verspätung.

§ 32.7. Bei **Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten** einer Mannschaft (d.h. keine Höhere Gewalt) erhält die andere (spielbereit gewesene) Mannschaft vom BRIV nach schriftlicher Beantragung (Antragsfrist 4 Wochen nach Spielausfall) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von €50,- bei Herren- oder Damenspielen bzw. €25,- bei Junioren-, Jugend-, Schüler- oder Bambinispielen. Wenn eine Mannschaft mindestens drei Tage (Zugang) vor dem festgesetzten Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter telefonisch und schriftlich ein Nichtantreten offiziell mitteilt, wird auf das Ordnungsgeld ein Nachlass von €25,- in den Nachwuchsligen bzw. €50,- in allen anderen Ligen gewährt.

§ 33.1. Wird eine Mannschaft von ihrem Verein vor Abschluss bzw. Beendigung ihrer Pflichtspiele in der laufenden Saison vom Spielbetrieb **abgemeldet**, fällt je nach Ligazugehörigkeit ein Ordnungsgeld an: Andere Herrenligen (außer Bundesligen): €400,-; andere Damenligen (außer Damen-Bundesliga): €300,-; Juniorenliga €250,-; Jugendliga €200,-; Schülerliga €150,-; Bambiniliga €100,-

§ 34.3. Bei **schuldlosem Spielabbruch** wird das Spiel von der BRIV-Sportkommission neu angesetzt und vollständig neu gespielt. Ein Nachspielen der fehlenden Minuten vom Zeitpunkt des Spielabbruches bis zum Spielende ist nicht möglich. Ausnahme: Witterungsbedingter Spielabbruch. Bei einem **witterungsbedingten Spielabbruch** kann das Spiel entsprechend dem aktuellen Spielstand gewertet werden, sofern mindestens die Hälfte des letzten Spielabschnittes der regulären Spielzeit absolviert wurde und sofern beide Vereine dieser Spielwertung zustimmen. Beide Vereine müssen das Einverständnis dem zuständigen Staffelleiter spätestens am Montag nach dem Spiel schriftlich mitteilen. Liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen zur Spielwertung innerhalb dieser Frist vor, so wird das Spiel entsprechend des Spielstandes zum Zeitpunkt des Spielabbruches gewertet, eine Neuansetzung des Spiels findet nicht statt. Liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen zur Spielwertung nicht innerhalb dieser Frist vor, so wird das Spiel von der BRIV-Sportkommission neu angesetzt und vollständig neu gespielt.

§ 35.5. Ordnungsgeld für **nicht vorschriftsmäßige Trikots** €15,- je Trikot, jedoch maximal €100,- je Mannschaft.

§ 40.13. In Abänderung der Spielregeln gilt bei Pflichtspielen in allen BRIV-Nachwuchsligen (gemäß § 22.4 WKO) eine **Mindestspieleranzahl** von 1 Torhüter und 6 Feldspielern sowie in allen anderen Ligen eine Mindestspieleranzahl von 1 Torhüter und 4 Feldspielern. Bei Turnieren und Endrunden gilt in allen Altersklassen eine Mindestspieleranzahl von 1 Torhüter und 6 Feldspielern.

§ 41.6. Ordnungsgeld für **nicht fristgerecht vorgelegte Spielerpässe** am Zeitnehmertisch €15,- pro Spielerpass für Herren- und Damenmannschaften (maximal €75,-) und €10,- pro Spielerpass für Nachwuchsmannschaften (maximal €50,-).

§ 42.1. **Vereinswechsel** a) Die normale Abmelde- bzw. Wechselfrist für einen vorzunehmenden Vereinswechsel zur neuen Saison liegt zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar. b) Die Bestimmungen beziehen sich in Bayern auf die Zeit vom 01. März bis 30. Juni eines Jahres. c) Die Bestimmungen beziehen sich in Bayern auf die Zeit vom 01. Juli bis 30. November eines Jahres.

§ 44.3. b) Die Bildung einer **Teamgemeinschaft** zur Teilnahme an einem nationalen BRIV-Turnier muss mindestens 4 Wochen vor Turnierbeginn bei der BRIV-Spielleitung beantragt und von dieser genehmigt werden. Der Antrag muss die Namen der Spieler enthalten, die für die Teamgemeinschaft spielberechtigt sein sollen. Bearbeitungsgebühr €50,- bei Herren- und Damenmannschaften; €25,- bei Nachwuchsmannschaften.

§ 46. Die Veranstaltung von **Inline-Skaterhockey-Turnieren in Bayern** bedarf keiner Genehmigung durch den BRIV. Unabhängig davon behalten die Bestimmungen der §§ 46.1.-13. gegenüber der ISHD ihre volle Gültigkeit.

§ 47. Die Teilnahme von bayerischen Mannschaften **im Ausland an Turnieren oder Freundschaftsspielen** bedarf keiner Genehmigung durch den BRIV. Unabhängig davon behalten die Bestimmungen der §§ 47.1.-4. gegenüber der ISHD ihre volle Gültigkeit.

§ 54.7. **Trainerpflicht:** Bei einem Tagesturnier gelten die in §54.7. geregelten Ordnungsgelder pro Turniertag (nicht pro Turnierspiel).

§ 58.7. **Heimschiedsrichter:** In Ergänzung zu den speziellen Schiedsrichterbestimmungen für den Bambinibereich kann der BRIV-Schiedsrichterobmann für alle Nachwuchsspiele ein Schiedsrichtergespann aus einem mindestens 18-jährigen Schiedsrichter, der weder dem Heim- noch dem Gastverein angehört, und einem mindestens 15-jährigen Schiedsrichter des Heimvereins einteilen.

§ 59.1. Jeder Verein, der sich zum BRIV-Meisterschaftsspielbetrieb angemeldet hat, muss für die gesamte Saison (seiner Mannschaften) **Schiedsrichter stellen:** a) Für einen Verein mit einer Herrenmannschaft mindestens zwei Schiedsrichter. b) Für einen Verein mit mehr als einer Mannschaft drei Schiedsrichter.

§ 59.2. Vereine, die erstmalig am offiziellen BRIV-Spielbetrieb teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison **keine Schiedsrichter** stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 59.1 WKO. Vereine, die gemäß § 38.3 i) WKO Mannschaften von einem anderen Verein übernehmen, gelten nicht als neue Vereine.

§ 59.3. In Bayern werden keine Ordnungsgelder für nicht erfülltes Schiedsrichtersoll erhoben.

§ 63.1. Jeder Schiedsrichter erhält für die von ihm geleitete Spiele **Schiedsrichterpunkte** gemäß folgendem Schlüssel:

- Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von mindestens 54 Minuten regulärer Spielzeit: 4 Punkte
- Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von mindestens 45 Minuten regulärer Spielzeit: 3 Punkte
- Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von mindestens 30 Minuten regulärer Spielzeit: 2 Punkte
- Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von weniger als 30 Minuten regulärer Spielzeit: 1 Punkt
- Eventuelle Verlängerungen und/oder Penalty-Schießen bleiben unberücksichtigt. Freundschaftsspiele bleiben unberücksichtigt. Bambini- und Damenspiele bleiben unberücksichtigt.
- Neben der vorgeschriebenen ISHD-Schiedsrichterweiterbildung gibt es noch vom ISHD-Schiedsrichterwesen angebotene freiwillige Schiedsrichterfortbildungen. Für die Teilnahme an diesen freiwilligen Fortbildungsveranstaltungen erhält jeder Schiedsrichter 2-4 Schiedsrichterpunkte (abhängig von Inhalt und Dauer). Die genaue Anzahl der Schiedsrichterpunkte wird vom ISHD-Schiedsrichterobmann festgelegt.

§ 68.1. Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Spielgebühr nach nachstehender Tabelle zu zahlen. Zusätzlich wird bei größerer Anreise eine Aufwandsentschädigung gemäß § 68.2 WKO gezahlt. Schiedsrichter mit einer aktuellen Schiedsrichter-Bundesliga-Lizenz (gemäß § 62.4 WKO) erhalten zu den u.a. Spielgebühren von Einzelspielen bei Spielen mit einer Spielzeit von 45 Minuten einen Zuschlag in Höhe von € 3,- und bei Spielen mit einer Spielzeit von 60 Minuten einen Zuschlag in Höhe von € 7,-.

### Einzelspiele(BRIV)

| <b>Schiedsrichterkostentabelle 2023</b>  |         |         |         |         |
|--|---------|---------|---------|---------|
|  | Stufe 4 | Stufe 3 | Stufe 2 | Stufe 1 |
| 60 Minuten<br>(Herren, Junioren, Jugend) | 48      | 53      | 56      | 63      |
| Schüler (Play-Off-Spiele)                | 38      | 41      | 44      | 47      |
| Schüler 3er-Spieltage                    | 19      | 21      | 23      | 25      |

*Die Schiedsrichter sollen eine halbe Stunde vor Spielbeginn an der Spielstätte sein. Sollte auf Grund von Verlegungen am selben Ort zwischen Ende eines und Beginn des nächsten Spiels eine Wartezeit von mehr als 60 Minuten entstehen, muss jedem der beiden Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung von 25 Euro bezahlt werden.*

## Turnierspiele(ISHD)

|                   | Stufe 4 | Stufe 3 | Stufe 2 | Stufe 1 |
|-------------------|---------|---------|---------|---------|
| Bis zu 60 Minuten | 30€     | 34€     | 36€     | 40€     |
| Bis zu 40 Minuten | 20€     | 22€     | 24€     | 26€     |
| Bis zu 30 Minuten | 15€     | 17€     | 18€     | 20€     |
| Bis zu 20 Minuten | 10€     | 11€     | 12€     | 13€     |
| Bis zu 15 Minuten | 7,50€   | 8,50€   | 9€      | 10€     |

Werden Turnierspiele mit gestoppter Zeit gespielt, bekommt jeder Schiedsrichter pro Spiel zu den o.a. Spielgebühren zusätzlich €2,-. Pokalspiele werden nach dem Tabellenwert zu der Liga (bzw. Spielzeit) abgerechnet, wo die Mannschaft der höheren Liga zugerechnet wird. Für die Durchführung eines Penaltyschiessens folgt keine zusätzliche Bezahlung.

§ 71.2. In Bayern werden keine Ordnungsgelder für nicht erfülltes Schiedsrichtersoll erhoben.

§ 71.3. Ordnungsgelder für den Verein (pro individuelm Schiedsrichter): Sämtliche Ordnungsgelder betragen in Bayern 50% der entsprechenden ISHD-Gebühren mit Ausnahme der Ordnungsgelder im Zusammenhang mit Spielen der 1. und 2. Herrenbundesliga sowie bei nicht sofortiger Zurücksendung einer Schiedsrichter- oder Zeitnehmerlizenz nach Lizenzentzug oder nach Beendigung der Schiedsrichter-bzw. Zeitnehmertätigkeit.

§ 71.4 Bei Spielausfall wegen schuldhaften Nichtantretens der Schiedsrichter (Ausnahme: Anerkannte Höhere Gewalt) erhalten beide Mannschaften vom BRIV nach entsprechender Anforderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von €50,-. Für die entstandenen Fahrtkosten können der Gastmannschaft für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) Fahrtkosten in Höhe von €0,30,- bezahlt werden, diese dürfen €200,- nicht übersteigen. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrtkosten gilt die Entfernung zwischen den beiden Vereinsorten.

§ 79.1. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 13. WKO BRIV-Zusatz.

## § 85. Förderungen

§ 85.1. Nachwuchsfördertopf: Jeder Verein, der mit mindestens einer Herrenmannschaft am Spielbetrieb des BRIV teilnimmt, ist dazu verpflichtet, in der jeweils gleichen Saison eine Nachwuchsmannschaft (wahlweise Bambini, Schüler, Jugend, Junioren) zu melden. Bei Nichterfüllung hat der Verein €100,- in einen Nachwuchsfördertopf einzuzahlen, der zweckgebunden für Jugendarbeit ausgeschüttet wird. Der BRIV stockt diesen Fond jährlich auf den nächsthöheren vollen Tausenderbetrag auf. 70% der Fondmittel werden zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt, die für die jeweilige Saison eine Nachwuchsmannschaft melden (Berechnung erfolgt pro Mannschaft), aber in den vergangenen 10 Jahren keine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb hatten. Die geleisteten Fördergelder sind zurückzuzahlen, wenn die Mannschaft im laufenden Spieljahr abgemeldet oder in den auf die Förderung folgenden zwei Jahren keine Nachwuchsmannschaft mehr gemeldet wird. Der übrige Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Vereine verteilt, die bereits zum wiederholten Mal eine Nachwuchsmannschaft melden. Der Höchstförderbetrag pro Verein und Saison darf €1.000,- nicht übersteigen.

§ 85.2. Nachwuchsbasisförderung: Vereine, die zum ersten Mal (oder wieder nach mindestens 5 Jahren Pause) eine Nachwuchsmannschaft melden, erhalten je 500€ für die ersten 3 aufeinanderfolgenden Jahre. Der BRIV deckelt diese Summe auf 1.000€ pro Jahr. Melden mehr Vereine als zwei zum ersten Mal eine Nachwuchsmannschaft, wird dieser Betrag auf die betreffenden Vereine gleichmäßig aufgeteilt. Diese Fördergelder müssen auch nicht zurückgezahlt werden, wenn die Nachwuchsmannschaft vor Ablauf der 3 Jahre wieder aufgelöst wird.

§ 85.3. **Schiedsrichterfördertopf:** Zur Förderung des Schiedsrichterwesens zahlt jeder Verein mit mindestens einer gemeldeten Mannschaft pro Saison einen festgelegten Betrag in einen Schiedsrichterfördertopf ein: €150,- für Vereine mit 2 oder mehr Schiedsrichtern; €200,- für Vereine mit nur 1 Schiedsrichter; €250,- für Vereine ohne Schiedsrichter. Die Einnahmen werden zweckgebunden zur Förderung des Schiedsrichterwesens eingesetzt (z.B. Subventionierung von Schiedsrichteraus- und -fortbildungen).